

# ZH\_OBERGERICHT LE150005 vom 12. August 2015

ZH Obergericht, 2015-08-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LE150005](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE150005)

FR: ZH\_OBERGERICHT LE150005 du 12 août 2015

IT: ZH\_OBERGERICHT LE150005 del 12 agosto 2015

## Erwägungen

### E. 1

Die Parteien sind seit dem 5. April 2014 verheiratet und haben keine gemeinsamen Kinder. Mit Eingabe vom 2. September 2014 gelangte die Gesuchstellerin und Berufungsbeklagte (fortan: Gesuchstellerin) an das Bezirksgericht Dielsdorf (Urk. 1) und stellte in der Folge die eingangs wiedergegebenen Rechtsbegehren. Betreffend den Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens kann auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 16 = 21 S. 3 f.). Die Vorinstanz fällte am 23. Dezember 2014 das einleitend wiedergegebene Urteil (Urk. 16 = 21).

#### E. 1.1

Für das zweitinstanzliche Verfahren rechtfertigt sich in Anwendung von § 2 lit. a, c und d sowie § 12 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und § 5 Abs. 1, § 6

- 29 - Abs. 2 lit. b und § 8 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichtes (GebV OG) eine pauschale Entscheidgebühr von Fr. 3'000.–.

#### E. 1.2

Die Prozesskosten werden grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt. Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO).

#### E. 1.3

Der Gesuchsgegner beantragt mit der Berufung, von einer Verpflichtung zur Leistung von Ehegattenunterhaltsbeiträgen sei abzusehen (Urk. 20 S. 2). Die Gesuchstellerin hingegen verlangt die Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheids (Urk. 26 S. 9). Ausgehend von einer Gültigkeitsdauer der vorliegenden Eheschutzmassnahmen von zwei Jahren ab Aufnahme des Getrenntlebens verlangt die Gesuchstellerin somit Unterhaltsbeiträge von insgesamt Fr. 16'912.50. Im Ergebnis wird die Unterhaltspflicht des Gesuchsgegners ab 1. Dezember 2015 für die Dauer des Getrenntlebens auf Fr. 820.– festgesetzt, was über eine mutmassliche Trennungsdauer von zwei Jahren insgesamt Fr. 6'970.– ergibt. Der Gesuchsgegner obsiegt somit zu rund 3/5. Dementsprechend sind ihm die Kosten des Berufungsverfahrens zu 2/5 und der Gesuchstellerin zu 3/5 aufzuerlegen. Infolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sind die Gerichtskosten einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, unter Vorbehalt des Nachforderungsrechts des Staates (Art. 123 ZPO).

### E. 2

Neue Tatsachen und Beweismittel sind im Berufungsverfahren nur noch zu berücksichtigen, wenn sie - kumulativ - ohne Verzug vorgebracht werden (Art. 317 Abs. 1 lit. a ZPO) und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden

konnten (Art. 317 Abs. 1 lit. b ZPO). Der im vorliegenden Verfahren geltende Untersuchungsgrundsatz (Art. 272 und 296 Abs. 1 ZPO) ändert daran nichts (BGE 138 III 625, insbesondere E. 2.2. [für vereinfachtes Verfahren]).

### **E. 2.1**

Die Parteientschädigung wird gemäss Art. 105 Abs. 2 ZPO vom Gericht nach den Tarifen gemäss Art. 96 ZPO zugesprochen und den Parteien in Anwendung von Art. 106 Abs. 2 ZPO auferlegt. Die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege befreit die entschädigungspflichtige Partei nicht von der Bezahlung der Parteientschädigung an die Gegenpartei (Art. 122 Abs. 1 lit. d ZPO), weshalb die Gesuchstellerin entsprechend der Kostenverteilung zu verpflichten ist, dem Gesuchsgegner eine auf 1/5 reduzierte Parteientschädigung zu bezahlen.

### **E. 2.2**

Die für die Festsetzung der Parteientschädigung massgeblichen Bestimmungen finden sich in der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (AnwGebV). Die volle Parteientschädigung ist in Anwendung von § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 3, § 9, § 11 und § 13 der AnwGebV auf Fr. 2'000.– festzusetzen.

- 30 - Für die Eingabe vom 7. April 2015 (Urk. 33) ist kein Zuschlag geschuldet (§ 11 Abs. 1 und 2 AnwGebV). Ausgangsgemäss ist die Gesuchstellerin zu verpflichten, dem Gesuchsgegner eine (auf 1/5) reduzierte Parteientschädigung von Fr. 400.– zu bezahlen. Antragsgemäss ist ein Mehrwertsteuerzuschlag von 8 % zuzusprechen. Da die zuzusprechende Parteientschädigung von Fr. 432.– bei der Gesuchstellerin voraussichtlich nicht einbringlich sein wird, ist diese Rechtsanwältin lic. iur. X. \_\_\_\_\_ direkt aus der Gerichtskasse auszurichten, wobei der Anspruch mit der Ausrichtung auf den Kanton übergeht (Art. 122 Abs. 2 ZPO). Es wird beschlossen:

### **E. 2.3**

Wo die reale Möglichkeit einer Einkommenssteigerung fehlt, muss eine solche - wie bereits oben ausgeführt (vgl. E. III. C. 1.3.2) - ausser Betracht bleiben (BGE 117 II 16 E. 1b; BGE 128 III 4 E. 4a). Die Gesuchstellerin ist noch jung und hat keine Betreuungspflichten gegenüber unmündigen Kindern wahrzunehmen. Abgesehen von der (aktuellen) psychischen Belastung wurden auch keine gesundheitliche Beschwerden geltend gemacht, welche sie in ihrem beruflichen Fortkommen behindern würden (vgl. Prot. I S. 8). Wie von der Vorinstanz bereits festgehalten, kann sie aber weder eine Ausbildung vorweisen, noch verfügt sie über Arbeitserfahrung. Der Gesuchsgegner liess ausführen, er habe die Gesuchstellerin in die Schule schicken wollen (Prot. I S. 10), hat aber nicht dargelegt, dass die Gesuchstellerin tatsächlich eine Ausbildung absolviert hat. Nach eigenen Angaben hat die Gesuchstellerin zwar einen Deutschkurs aufgenommen, ist aber der deutschen Sprache (noch) nicht mächtig (Urk. 10 S. 5). Es kann als gerichtsnotorisch erachtet werden, dass ohne minimale Deutschkenntnisse eine Integration in den Arbeitsmarkt der Schweiz mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, insbesondere wenn jemand auch kein soziales Netzwerk besitzt. Zu berücksichtigen bleibt auch, dass die Gesuchstellerin aus einem Kulturkreis stammt, in dem die Ausübung einer Berufstätigkeit durch die Ehefrau keine Selbstverständlichkeit darstellt. Seit der Einreise der Gesuchstellerin in die Schweiz haben die Parteien denn auch eine klassische Rollenverteilung gelebt und die Gesuchstellerin war Hausfrau. In Anbetracht des Gesagten ist in Übereinstimmung mit den vorinstanzlichen Erwägungen auszuschliessen,

dass es der Gesuchstellerin im für den Eheschutz relevanten Zeithorizont möglich sein wird, ein eigenes Einkommen zu erzielen, welches über dem von ihr zu tragenden Manko (dazu unten E. III. C. 3.) liegt. Von der Anrechnung eines hypothetischen Einkommens der Gesuchstellerin ist im Eheschutzverfahren abzusehen.

### **E. 3**

Aus den vorangehenden Erwägungen (siehe E. III. C. 1.) geht hervor, dass der Gesuchsgegner im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege vom 15. Januar 2015 (Urk. 20 S. 2) mit seinen Einkünften von rund Fr. 3'600.– netto noch nicht einmal sein betriebsrechtliches Existenzminimum (exklusive Steuern) von Fr. 3'677.– decken kann. Alsdann verfügt der Gesuchsgegner nicht über nennenswerte Vermögenswerte, welche zur Prozessfinanzierung herangezogen werden könnten, vielmehr hat er nicht unerhebliche Schulden bei seiner Arbeitgeberin (Urk. 13/14). Damit ist die Mittellosigkeit des Gesuchsgegners zu bejahen. Die Gewinnaussichten des Gesuchsgegners waren sodann nicht beträchtlich geringer als dessen Verlustgefahren, was sich daran zeigt, dass der Gesuchsgegner mit seinem Begehren für die Zeit vom 1. Dezember 2014 bis zum 30. November 2015 obsiegt. Als rechtsunkundige Partei war er sodann zur gehörigen Führung des Prozesses auf eine Rechtsbeiständin angewiesen. Da damit die Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege im Fall des Gesuchsgegners erfüllt sind, ist ihm für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen und die von ihm beantragte Rechtsvertretung beizugeben.

### **E. 4**

Mit Bezug auf ihr Armenrechtsgesuch vom 9. Februar 2015 macht die Gesuchstellerin geltend, dass sie vollumfänglich auf Unterstützungsleistungen der Fürsorgebehörde angewiesen sei (Urk. 26 S. 10). Ein entsprechendes Bestätigungsschreiben der Gemeinde E.\_\_\_\_\_ liegt im Recht (Urk. 28/1). Die Mittellosigkeit der Gesuchstellerin ist somit glaubhaft. Nachdem nicht von vornherein gesagt werden konnte, dass die Gewinnaussichten der Gesuchstellerin beträchtlich geringer waren als die Verlustgefahren, und die Gesuchstellerin ausserdem auf eine Rechtsbeiständin zur Wahrung ihrer Interessen angewiesen war, ist der Gesuchstellerin auch im Berufungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen und ihr in der Person ihrer Rechtsvertreterin eine unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen. B) Kosten- und Entschädigungsfolgen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.